

13.09.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1544 vom 12. August 2013
des Abgeordneten Josef Wirtz CDU
Drucksache 16/3778

Festlegungen des LEP zur Rohstoffgewinnung in NRW

Die Ministerpräsidentin hat die Kleine Anfrage 1544 mit Schreiben vom 12. September 2013 für die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 03.07.2013 stellte die Staatskanzlei den Abgeordneten die Novelle des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) vor. Kapitel 9 befasst sich ausführlich mit der Rohstoffversorgung des Landes. Bei den diesbezüglichen Festlegungen kommt es im Vergleich zum aktuellen LEP aus dem Jahr 1995 zu teils erheblichen Veränderungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aktuell führt die Landesregierung das Beteiligungsverfahren durch. Zu dem Landesentwicklungsplan-Entwurf der Landesregierung werden die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen in einem Zeitraum von 6 Monaten beteiligt. Im Anschluss an das Beteiligungsverfahren erfolgt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

Nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens leitet die Landesregierung den Landesentwicklungsplan-Entwurf dem Landtag mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren zu. Ein neuer Landesentwicklungsplan wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen werden.

Datum des Originals: 12.09.2013/Ausgegeben: 18.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Womit rechtfertigt sich die Absenkung des Bedarfshorizonts für Lockergesteine auf 20 Jahre gegenüber dem alten LEP und der vorhergehenden Praxis, die Bedarfszeiträume von mehr als 25 Jahren vorsah, zumal NRW hiermit gegenüber den Landesplanungsgesetzen anderer Länder einen Sonderweg einschlägt?

Wie bereits im LEP von 1995 macht der LEP-Entwurf der Regionalplanung zur Aufgabe, die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit mineralischen Rohstoffen zu sichern. Dazu sind nach dem LEP-Entwurf in der Regionalplanung Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf der Wirtschaft für mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.

Durch ein auf ein Monitoring gestütztes Überwachungssystem wird dabei sichergestellt, dass die planerische Versorgungssicherheit auch im Zuge des voranschreitenden Abbaus nicht unter 10 Jahre für Lockergesteine und 25 Jahre für Festgesteine absinkt. Auf diese Weise wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Rohstoffversorgung von Wirtschaft und Bevölkerung auf der einen Seite und denen des Freiraumschutzes auf der anderen Seite erreicht und der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung getragen.

2. Warum werden besondere Qualitäten von Materialien, insbesondere bei den Industriematerialien (insbesondere Quarzkies und -sande), nicht berücksichtigt?

Der LEP-Entwurf gibt der Regionalplanung die Aufgabe, mineralische Rohstoffe als Locker- und Festgesteine zu sichern. In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe“ wird ausgeführt, dass hierzu die oberflächennahen Locker- und Festgesteine zählen. In der Erläuterung werden Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein genannt. Diese Aufzählung ist beispielhaft. In begründeten Einzelfällen können in der Regionalplanung weitergehende Differenzierungen erforderlich sein.

3. Warum gibt das Ziel mindestens 20 bzw. 35 Jahre vor, die Erläuterungen legen aber fest, dass diese Grenze nicht überschritten werden soll?

Der LEP-Entwurf formuliert Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“: Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.

In den zugehörigen Erläuterungen heißt es, dass 20 Jahre für Lockergesteine und 35 Jahre für Festgesteine der Regelfall sind, von dem bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden soll. Eine Unterschreitung der Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen.

- 4. Wie ist gewährleistet, dass bei Unterschreitung der 20 Jahre (die ja nur den Durchschnitt der Restmengen widerspiegeln) Unternehmen mit auslaufender Gewinnung fortbestehen können?**
(Beispiel zur Erläuterung: 2 Unternehmen, Unternehmen A hat für 40 Jahre Reserven, Unternehmen B hat für 10 Jahre Reserven. Im Durchschnitt bestehen Reserven für 25 Jahre, nach weiteren 10 Jahren ist der Durchschnitt 15 Jahre. Für die Regionalplanung kein Grund zum Handeln, obwohl Unternehmen B keine Reserven mehr hat. Die Folge ist ein Sterben der kleinen und mittleren Unternehmen mit nur einer Fläche, obwohl dadurch in der Summe nicht weniger abgebaut wird.)

In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-1 „Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“ wird klargestellt, dass die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden, sektoralen Rahmenkonzeptes erfolgt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Auch betriebliche Entwicklungsvorstellungen sollen dabei berücksichtigt werden.

- 5. Wie soll der Aufwand abgefangen werden, dass bei Erhalt des Mindestmaßes von 10 Jahren Versorgungshorizont für Lockergestein, regelmäßig eine Gesamt abwägung mit den Belangen des Regionalplans während dessen projektierter Laufzeit (in der Regel 10 bis 15 Jahre) vorgenommen werden müsste?**

In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-5 „Fortschreibung“ wird ausgeführt, dass mit der Fortschreibung so rechtzeitig zu beginnen ist, dass ein Versorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergestein und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch ein Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden, um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen.